

Gesellschaftsvertrag

(Fassung 24.07.2000)

der

Wuhletal – Psychosoziales Zentrum gGmbH.

Präambel

Offenheit, Toleranz und Solidarität sind wesentliche Voraussetzungen sozial zuträglicher und ausgeglichener Lebensbedingungen. Sie sind Wesensäußerung einer humanen Gestaltung von Lebensräumen und verhelfen der Vielfalt individueller Lebenssituationen zu ihrem Recht.

Die Gesellschaft soll in diesem Geist die notwendigen Bedürfnisse kranker, behinderter und benachteiligter Menschen nach Betreuung, Behandlung, Beratung und Pflege durch die Errichtung entsprechender Einrichtungen befriedigen.

Die Gesellschaft dient besonders der Förderung der Integration von psychisch kranken und seelisch behinderten Jugendlichen und Erwachsenen sowie Suchtkranken und -gefährdeten im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich.

Den genannten Personen wird Hilfestellung bei der Teilnahme am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben gegeben. Hilfestellung wird auch für diejenigen Personen geleistet, die von Krankheiten, Behinderungen oder Benachteiligungen bedroht sind sowie auch für die Angehörigen der Betroffenen.

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Firma lautet: Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH.
- (2) Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.
- (4) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit 12 monatiger Frist zum Ende eines jeden Jahres per Einschreibebrief gekündigt werden.

§2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterstützt, begleitet, pflegt und versorgt rat- und hilfeschuchende, hilfsbedürftige einschließlich behinderte und kranke

Menschen. Dazu errichtet und betreibt die Gesellschaft Einrichtungen der Behinderten-, Alten-, Jugend- und Krankenhilfe. Insbesondere werden Einrichtungen der Hilfe für psychisch Kranke, seelisch Behinderte und suchtkranke Menschen betrieben. Die Gesellschaft schafft und betreibt ambulante, teilstationäre oder stationäre sowie weitere sozialpädagogische, sozialbetreuerische und sozialpflegerische Dienste und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gesellschaft unterstützt Selbsthilfeaktivitäten der betroffenen Personen, deren Eingliederung in das Arbeitsleben, Initiativen sozial-kulturellen Charakters sowie Einrichtungen der Krisenintervention.

- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch das Errichten und Betreiben von
 - Einrichtungen des betreuten Wohnens für den genannten Personenkreis und Behindertenwohnheimen,
 - Tagesstätten für kranke und behinderte Menschen,
 - Beratungsstellen für diesen Personenkreis.
- (3) Die Gesellschaft sucht die Kooperation mit bestehenden Trägern der Behindertenhilfe. Die Gesellschaft tritt bei der Verwirklichung ihrer Ziele nicht zu Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Gesellschaft ist darüber hinaus bemüht, Verständnis für die Anliegen Kranker und Behinderter in der Öffentlichkeit zu wecken und die diesbezügliche psychosoziale Arbeit gemäß § 2, Absatz 1, darzustellen und fachgerecht weiterzuentwickeln. Sie kann sich insbesondere auch an anderen Körperschaften beteiligen, sofern diese im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, insbesondere der §§ 52, 53 und 55 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaft – auch wenn diese eine Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist – zur Verwendung von unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken sowie unter Beachtung der Zwecke gemäß § 2 zuwenden.
- (5) Die Gesellschaft wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und Volkssolidarität, Landesverband Berlin e. V..

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
- (2) An dem Stammkapital sind die nachgenannten Gesellschafter mit nachgenannten Stammeinlagen beteiligt:
 - a) der Wuhlgarten-Krankenhausnaher Hilfsverein für psychisch Kranke e. V. mit 24.000,00 Euro,
 - b) die Volkssolidarität, Landesverband Berlin e. V. mit 26.000,00 Euro.
- (3) Wuhlgarten-Krankenhausnaher Hilfsverein für psychisch Kranke e. V. kann ab dem zweiten Geschäftsjahr Gesellschafteranteile in Höhe von 1.000,00 Euro von dem Gesellschafter Volkssolidarität, Landesverband Berlin e. V. erwerben.
- (4) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage vollständig in bar bei Vertragsabschluß.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaftsversammlung kann auch bestimmen, daß ein Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

- (2) Die Geschäftsführerbefugnis kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit durch Beschluß eingeschränkt oder die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. Näheres bestimmt das Gesetz und der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag.
- (3) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (4) Der/die Geschäftsführer sind der Gesellschafterversammlung über die Tätigkeit gemäß § 2 rechenhaftspflichtig.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung davon muß innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung des Jahresabschlusses stattfinden. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und von mindestens einem Gesellschafter oder Geschäftsführer unter Angabe des Grundes gefordert wird. In der Gesellschafterversammlung soll jede juristische Person eines Gesellschafters durch zwei natürliche Personen vertreten werden, die der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber mit rechtsgültiger Vertretungsbefugnis benennt. Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit auf Verlangen einer Mehrheit der Gesellschafter nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Verwendung der Ergebnisse,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung,
 - d) die Bestellung von Abschlussprüfern.
 - e) Eröffnung neuer Projekte gemäß § 2 des Gesellschaftervertrages.
 - f) Schließung von Betriebsstätten.
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.
 - h) die Aufnahme von Krediten und die Abgabe von Bürgschaften ab einem Wert von 50.000,00 Euro.
 - i) den Abschluß von langfristigen Mietverträgen mit einem Jahresvolumen über 25.000,00 Euro.
 - j) Entscheidungen gemäß § 3, Absatz 4, des Gesellschaftervertrages.

- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, ebenso Beschlüsse über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzung. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern wird mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entschieden.
- (2) Abgestimmt wird nach dem Nennbetrag der Stammeinlagen. Je 1.000,00 Euro einer Stammeinlage gewähren eine Stimme. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (3) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden gefassten Beschluß unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter schriftlich zuzusenden oder zu übergeben.

§ 10 Kosten und Veröffentlichung

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern bis zu einer Höhe von 3000,00 Euro gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Veröffentlichungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin e.V., zu gleichen Teilen zu, die Gesellschafter der Wuhletal – Psychosoziales Zentrum gGmbH sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Im Falle der Weiterveräußerung von Geschäftsanteilen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Urkunde lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind.

Hierdurch bescheinige ich,

Notar Michael Arndt, Keithstraße 2/4, 10787 Berlin,

gemäß § 54 GmbHG, die Übereinstimmung

- a) der geänderten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit dem Inhalt des Gesellschafterbeschlusses vom 24.07.2000;
- b) der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages.

Berlin, den 25.07.2000

Arndt, Notar

